

Buchbesprechungen

Werner Schroeder, *Das Gemeinschaftsrechtssystem, Tübingen (Mohr Siebeck) 2002, XXIII, 534 S., 124,- Euro*

Welchen Sinn macht es, in Zeiten, in denen die Europäische Union durch spannende verfassungspolitische Diskussionen über eine Grundrechtscharta und nunmehr in einem zweiten Schritt über einen Verfassungsvertrag geprägt wird, die Frage zu untersuchen, ob das Gemeinschaftsrecht ein eigenständiges System darstellt? Nach Auffassung der hier vorzustellenden Passauer Habilitationsschrift besteht ein enger Zusammenhang zwischen beiden Aspekten, denn das Prädikat »Rechtssystem« für das EG-Recht sei die Folge davon, dass bereits die bestehenden Gemeinschaftsverträge funktional als Verfassung qualifiziert werden könnten. Damit ist der Autor also schon einen Schritt weiter als die These von der Verfassungsfähigkeit der Union, die im juristischen Schrifttum zunehmend Anhänger/innen findet,¹ denn er erkennt bereits im geltenden EG-Recht die notwendigen Voraussetzungen für seine Konstitutionalisierung, auch wenn (noch?) kein formell so bezeichneter Text besteht. Die Fragestellung nach dem systematischen Charakter erweist sich letztlich nur als Aufhänger für dieses Hauptanliegen der Arbeit.

Im als Einführung dienenden ersten Teil wird als Ziel der Untersuchung vorgegeben, den systematischen Charakter des Gemeinschaftsrechts als Voraussetzung für eine höhere Rationalität zu entwickeln. Wenn auf diesem Weg, so die Hoffnung, eine auf Prinzipien gegründete konsistente Ordnung herausgearbeitet werden kann, ergibt sich daraus eine Anleitung für die Interpretation des Gemeinschaftsrechtes insbesondere durch die

Rechtsprechung. Angesichts der in vielen Bereichen greifbaren Schwierigkeiten, eine konsistente Linie in den Urteilen des EuGH zu finden, kann dieser Zweck für die Rechtsanwendung nur nützlich sein. Andererseits sieht der Autor auch, dass das Gemeinschaftsrecht von Interessenkollisionen geprägt ist. An dem hohen Anspruch, diese »durch Bezugnahme auf einen systematischen und teleologischen Gesamtzusammenhang aufzulösen« (S. 29), müssen jedoch bereits hier Zweifel angemeldet werden.

Der zweite Teil ist den theoretischen Grundlagen gewidmet. Angestrebt wird, Dogmatik, Rechtstheorie und Rechtssoziologie zu integrieren. Hier wird das alte Ideal der Selbstkontrolle der Rechtsanwendung durch die dogmatische Analyse innerhalb eines begrifflich-logischen Systems beschworen (S. 55). Im weiteren wird sehr idealistisch die Rationalität der Systemleistung damit verknüpft, dass sie Probleme »richtig« löst (S. 71). Immerhin wird später bei der Auseinandersetzung mit Kelsen eingeräumt, dass Rechtsanwendung immer auch Werturteile einschließt.

Im dritten Teil wird zunächst sehr ausführlich die Rechtsprechung des EuGH zur Eigenständigkeit des Gemeinschaftsrechts, des institutionellen Systems und des Zielsystems referiert. Anschließend wird die nationale Rechtsprechung in allen Mitgliedstaaten zur Autonomie des Gemeinschaftsrechts dargestellt, wobei allerdings die notwendige Verknüpfung zwischen der Frage nach dem Systemcharakter des EG-Rechtes und der Frage, ob sein Geltungsgrund im nationalen Verfassungsrecht liegt, nicht recht einsichtig wird. Vielmehr lässt der Autor bereits deutlich erkennen, dass die integrationsfreundliche Interpretation der Grundlagen des Gemeinschaftsrechts durch den Luxemburger Gerichtshof für ihn eine zentrale Rolle spielt. Vorbehalte verschiedener nationaler Verfas-

¹ Ausführlich jüngst *Peters*, *Elemente einer Theorie der Verfassung Europas*, 2001, mit umfangreichen Nachweisen; s. a. *Pernice/P. M. Huber/Lübbe-Wolf/Grabenwarter*, *VVDStRL 60* (2001), S. 148 ff., 194 ff., 246 ff., 290 ff.

sungsgerichte werden dagegen als letztlich zweitrangig angesehen.

Der vierte Teil beginnt mit nicht sehr klaren Überlegungen über die Notwendigkeit, den Systemcharakter des Gemeinschaftsrechts mit der Frage nach ihrem Geltungsgrund theoretisch zu verknüpfen. Als Konzeption, die dies leisten könnte, wird dann zunächst die Reine Rechtslehre Kelsens präsentiert, auf deren Grundlage man eine staatsrechtliche, eine völkerrechtliche und eine genuin gemeinschaftsrechtliche Grundnorm, aber auch eine pluralistische Kombination begründen könne. Alle Ansätze werden aber letztlich verworfen, weil sie die »soziale Wirklichkeit einer supranationalen Rechtsordnung« nicht erfassen könnten (S. 255). Welchen Sinn macht dann aber eigentlich das Ansinnen, die Rechtstheorie zur Erklärung des Gemeinschaftsrechts heranzuziehen? Auch die folgenden Ausführungen zur Verwendbarkeit der theoretischen Ansätze von Hart und Dworkin bringen wenig Ertrag für die Ausgangsfrage.

Als geeignetes Erklärungsmodell wird vielmehr der neue Institutionalismus von Krawitz angesehen, der eine nicht-etatistische, an seinen realen Zwecken orientierte Deutung des Gemeinschaftsrechtssystems ermöglichte (S. 329). Erneut wird die Geltung des Gemeinschaftsrechts als »sozial wirksame Tatsache« bezeichnet (S. 331), womit nichts anderes gemeint ist, als dass die Rechtsanwender nicht nur in den Organen der Gemeinschaft, sondern auch in den Mitgliedstaaten der Rechtsprechung des EuGH Gefolgschaft leisten. Es fehlt aber eine überzeugende Begründung, warum dies damit verknüpft werden muss, den Grundlagen der Gemeinschaftsrechtsordnung Verfassungscharakter zuzuerkennen.

Im Folgenden werden sieben Elemente der Gemeinschaftsverfassung benannt (S. 351 ff.): das institutionelle Gleichgewicht, das einem modernen Verständnis der Gewaltenteilung als Gewaltenschränkung entspreche, das Bestehen einer Normhierarchie, der Vorrang vor dem nationalen Recht, das Prinzip der einheitlichen Wirkung, der effektive Rechtsschutz, der Verfassungsstatus des Individuums, insbesondere die legitimierend wirkenden Gemeinschaftsgrundrechte, und die Verfassungsziele. Im Rahmen dieser Ausführungen finden sich auch Stellungnahmen zu verschiedenen Streitfragen wie etwa dem Problem indirekter Kollisionen, die jeweils

das Bestreben dokumentieren, gemeinschaftsfreundliche Interpretationen des Gerichtshofs zu stützen, die durchaus überzeugend sind, aber zum eigentlichen Thema wenig beitragen.

Erst ganz am Ende wird die Frage der Legitimation der Gemeinschaftsverfassung aufgeworfen. Ein Bezug auf die klassische Doktrin der Volkssouveränität wird als untauglich verworfen (S. 476 ff.), aber auch eine rein technokratische Legitimation² wird abgelehnt (S. 478 ff.). Stattdessen soll sich aus dem Recht, d. h. der Institutionalisierung der Rechtsgemeinschaft und ihrer Anerkennung durch die Rechtsunterworfenen eine eigenständige Legitimation ergeben (S. 480 ff.). Eine wesentliche Leistung wird dabei insbesondere dem individuellen Rechtsschutz zuerkannt.

Mit diesem Ergebnis bricht die Arbeit ab. Ein Rückbezug auf die Ausgangsfrage nach dem Systemcharakter des Gemeinschaftsrechts fehlt, ebenso ein Beleg für die These, dass durch die Adellung der Verträge als Verfassung eine höhere Rationalität für die Rechtsanwendung gewährleistet wird. Auch dadurch wird deutlich, dass das eigentliche Anliegen der Arbeit nicht eine rechtstheoretische Erklärung, sondern die Legitimierung der Autonomisierung des Gemeinschaftsrechtsordnung durch die Rechtsprechung des EuGH ist.

Auch wenn man die Ablösung des Verfassungsbegriffes von traditioneller Staatlichkeit begrüßt, bleibt aber die Frage, ob für seine Anwendung auf die Europäische Union allein die reale Eigendynamik eines unabhängigen Gerichtshofes und die bisher grundsätzlich vorhandene Akzeptanz bei den Rechtsanwendern ausreichen. Dabei wird ausgeblendet, dass bei der Erzeugung des Gemeinschaftsrechts hochgradig politische Fragen nicht nur der Wirtschaftsordnung, sondern inzwischen sehr vieler gesellschaftlicher Regelungsbereiche von überwiegend indirekt legitimierten Institutionen in intransparenten Verfahren entschieden werden, was nicht durch nachfolgenden Rechtsschutz kompensiert werden kann. Das Beispiel der irischen Volksabstimmungen hat erneut gezeigt, dass mehr notwendig ist, um die Bürgerinnen und Bürger Europas davon zu überzeugen, dass ihre eigenen Angelegenheiten bei den Organen der Union in guten Händen sind. Inso-

² Eine neue Variante einer »Legitimation durch Bewahrung« findet sich bei *Peters* (Fn. 1), S. 580 ff.

fern ist ein funktionierendes juristisches Institutionengefüge allein nicht ausreichend, um eine politisch wirksame soziale Realität dauerhaft abzusichern. Schroeder mag also eine plausible Rekonstruktion des geltenden Gemeinschaftsrechts geliefert haben, eine Perspektive für eine postnationale Demokratie ist darin nicht zu erkennen.

Thomas Groß

Winfried Hassemer/Jan Philipp Reemtsma, Verbrechenopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, München (Verlag C. H. Beck) 2002, 190 S., € 19,90.

Die Beschäftigung mit dem Opfer von Straftaten ist in jüngster Zeit in den Rechtswissenschaften und der kriminalpolitischen Diskussion immer populärer geworden und gilt heute als modern. Das Werk der beiden Autoren versucht, die Dimensionen der Opferthematik aufzuarbeiten, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren. Durch die gute Strukturierung der Kapitel und die wohlthuend einfache Sprache richtet sich das Buch nicht nur an Rechtswissenschaftler. Wer sich aber mit Strafrecht beschäftigt, wird überrascht sein, in welcher Vielfalt das Opferthema im Strafrecht auftaucht und in Zukunft auftauchen kann, ohne dessen Prinzipien zu gefährden. Wer dem Strafrecht jedoch von vornherein die ausreichende Anerkennung von Opferinteressen abspricht, wird dafür in dem Buch teilweise gute Gründe finden können.

Hassemer und *Reemtsma* haben bewusst darauf verzichtet, ein gemeinsames Buch zu schreiben, vielmehr haben sie gemeinsam ein Buch geschrieben. Dies macht es möglich, dass der Leser jede Positionierung der beiden Autoren als authentisch empfindet, weil den Hintergrund unterschiedliches Erleben bildet. So sind die Kapitel 1 (»Vom Täter zum Opfer«), 3 (»Kriminalpolitik mit dem Opfer«), 4 (»Rücksichten auf das Opfer«), 5 (»Schwierigkeiten mit dem Opfer«) und 8 (»Gerechtigkeit für das Opfer«) von *Hassemer* und die Kapitel 2 (»Der kulturgeschichtliche Hintergrund des veränderten Blicks auf das Opfer«), 6 (»Das Interesse des Opfers am strafenden Staat«) und 7 (»Die Interessen des Opfers und seine Rolle als Zeuge und Nebenkläger«) von *Reemtsma* verfasst worden.

Im 1. Kapitel stellt *Hassemer* den Täter als im Mittelpunkt des Strafrechts stehend dar und

kommt zu der ernüchternden Einsicht, dass die Errungenschaften des modernen Rechtsstaats zugunsten des Täters vor allem auf Kosten des Opfers gehen (S. 21, 23, 24). Natürlich stellt er damit nicht die Konfliktlösung des Staates selbst in Frage, müsse es doch bei aller Sorge um das Opfer einen unbeteiligten Dritten geben, der »Wahrheit und Gerechtigkeit herstellen und gewährleisten« müsse (S. 24). Daran knüpft er die weitere Frage nach den Möglichkeiten der Berücksichtigung des Opfers im Strafrecht, ohne die rechtsstaatlichen Garantien aufzulösen oder zu gefährden (S. 25). Diese Fragestellung begleitet die weiteren Kapitel.

Reemtsma schildert im 2. Kapitel den »Erfolg« des Opfers, beginnend mit seiner Marginalisierung und dem ihm in der Gesellschaft gemeinhin entgegengebrachten Misstrauen (S. 39 ff.) bis hin zur Umwertung dieser Rolle, die er als eine Folge des Holocaust sieht (S. 42). Gerade der Massenvernichtungswahn habe auch »die Einstellung zum individuellen Opfer des »ganz normalen«, d. h. alltäglichen, nicht politisch oder rassistisch motivierten Verbrechens geändert« (S. 45). So sei denn auch erst die Opferliteratur möglich geworden, mit der die Chance eröffnet werde, die Welt durch die Augen der Opfer von Gewalt zu betrachten (S. 46).

Dass das Straf- und Strafverfahrensrecht traditionell den Täter im Mittelpunkt seiner Betrachtungen hat, muss von *Hassemer* im folgenden 3. Kapitel »Kriminalpolitik mit dem Opfer« nicht umfassend ausgeführt werden (S. 47–49). Vielmehr ist ihm daran gelegen, diese Beschäftigung mit dem Täter als Folge einer Herrschaftskritik (S. 50 f.) darzustellen.

Mit Blick auf die Unschuldsvermutung wirft er dem Gesetzgeber mit Recht »Schlamperei« vor, wenn er die Unterscheidung von Tätern und Beschuldigten im Strafverfahrensrecht nicht berücksichtigt (S. 53). Hinsichtlich der Installierung bestimmter Ermittlungsmethoden nennt er diese Übung in der kriminalpolitischen Diskussion »verheerend« und eine schlichte »Bauernfängerei« (S. 53). Damit entlarvt *Hassemer* auch die aktuelle Debatte um neue Eingriffsbefugnisse zur Verfolgung des Terrorismus, da er offenlegt, dass »auch der Verdächtige und der Straffällige Bürger bleiben, Rechte haben und, wie wir alle, nicht gefeit sind vor vorschneller und falscher Verurteilung, selbst im wohlmeinenden Staat.« (S. 54).

Aber auch *Hassemer* beschreibt ebenso wie *Reemtsma* den veränderten Blick auf das Opfer. Während bisher der Täter als Träger verletzbarer Grundrechte auftreten konnte, wird er in der jüngeren Diskussion auch als derjenige wahrgenommen, der ein Opfer geschaffen hat (S. 58). Dass dies nicht ohne Folgen für die Garantien des Täters gegenüber dem Staat bleiben kann (S. 58), wird die Strafrechtsskeptiker befriedigen, andere jedoch besorgen.

Hassemer fragt weiter nach den Gründen für diesen Blickwandel, der mit dem Opferschutzgesetz aus dem Jahre 1986 deutlich durch den Gesetzgeber artikuliert wurde, und nennt schließlich drei Impulse (S. 60 ff.): 1. Das durch *Isensee* 1983 vorgestellte Konzept eines »Grundrechts auf Sicherheit«, 2. den sozialen Konflikt zwischen Täter und Opfer, der als »Nullsummenspiel« wahrgenommen wird, und 3. die Reaktion der Bevölkerung auf gravierende kriminelle Ereignisse in Belgien und Frankreich, die *Hassemer* die »weiße« und »rote« Revolution« nennt.

An diese Ergebnisse anknüpfend, beginnt *Hassemer* mit der Analyse der bisherigen Berücksichtigung des Verbrechenopfers im Straf- und Strafverfahrensrecht (4. Kapitel, S. 66–98). Kritisch wird insbesondere das moderne Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs hinterfragt (S. 88 f.). Neben den Hoffnungen in das Potential dieses Konfliktlösungsmechanismus besteht *Hassemer* auf der Lösung von fünf fundamentalen Problemen zum Täter-Opfer-Ausgleich. Zum Ersten beklagt er den geringen Bestimmtheitsgrad (S. 91 ff.), zweitens müsse eine erneute Viktimisierung des Opfers vermieden werden (S. 93), zum Dritten dürfe das »Glück« im Verfahren keine Rolle spielen, viertens müsse lebendige Kommunikation ermöglicht werden (S. 95 ff.), und schließlich seien die Tendenzen zur Schaffung opferloser Straftatbestände zu berücksichtigen.

Im fünften Kapitel widmet sich *Hassemer* den »Schwierigkeiten mit dem Opfer« und beklagt zunächst, dass es keine Definition des Opfers im Strafrecht gibt und dass die Praxis einen erheblichen Vorlauf gegenüber der wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Thematik hat (S. 99). Mit der danach folgenden Unterscheidung von *wirklichen* und *virtuellen* Opfern (S. 100 f.) gelingt es ihm eindrucksvoll, die verschiedenen Interessenlagen in der kriminalpolitischen Diskussion deutlich zu machen. Mit dieser Abgrenzung führt *Hassemer* den Leser dann durch die »Facetten des Straf-

rechts« (S. 102 ff.). Der Kriminologie hält er zugute, dass sie sich mit wirklichen Opfern beschäftige, wengleich die Erkenntnis, dass das Opfer an einer Bestrafung des Täters in einer überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht interessiert sei, vom Strafrecht traditionell vernachlässigt worden sei (S. 103). Der Kriminalpolitik hält er hingegen völlig zu Recht vor, zu sehr am virtuellen Opfer orientiert zu sein und damit die Verbrechenfurcht und den Ruf nach einem repressiven Strafrecht zu schüren (S. 103 f.). Dies führt ihn am Ende des Kapitels (S. 110 f.) zu der Überzeugung, dass die Orientierung am virtuellen Opfer zu einem Anachronismus führt, der den wirklichen Opferinteressen mehr schadet als nutzt.

Im materiellen Strafrecht zeigt *Hassemer*, dass man dort am Opfer nur wegen des Entlassungsdiskurses des Täters interessiert sei (S. 104 f.). Die produktivste Rolle im Strafrecht schreibt *Hassemer* letztendlich dem Strafverfahrensrecht zu (S. 105 f.).

Die nun folgenden beiden Kapitel von *Reemtsma* schildern das Interesse wirklicher Opfer am strafenden Staat einerseits (6. Kapitel) und an seiner prozessualen Rolle andererseits (7. Kapitel). *Reemtsma* entwickelt innerhalb einer Darstellung der einzelnen Straftheorien eine eigene Begründung der Strafe, der er den Rahmen der positiven Generalprävention gibt und in den er das Interesse des Opfers an Normverdeutlichung stellt. Der Weg dorthin führt ihn über die Verwerfung der sogenannten Vergeltungstheorien, die er mit Homöopathie vergleicht, »die Gleiches mit Gleichem aus der Welt schaffen will« (S. 117), und er wirft jedem Anhänger dieser Sichtweise (wohl mit Blick auf das Inselbeispiel Kants [vgl. *Metaphysik der Sitten*, S. 455]) vor, die Ablehnung der Todesstrafe, wenn überhaupt, nur halbherzig vertreten zu können. Natürlich muss es jedem Opfer wie Hohn in den Ohren klingen, wenn *Hegel* die Strafe als Ehre für den Täter beschreibt. Den Schein des Zynismus verliert diese Begründung aber schnell, wenn man den Täter auch als Vernünftigen und Teil der Gesellschaft denkt. Genau dieser Umstand ist es, an den *Hassemer* in den vorigen Kapiteln andeutungsweise erinnert. Fast meint man, *Reemtsma* verknüpfe mit den Vergeltungstheorien den Rachededanken (vgl. insb. S. 134, wo Vergeltung und Rache synonym gebraucht werden). Dabei bleibt aber unberücksichtigt, dass Vergeltung in *hegeliani-*

scher Tradition gerade nicht mit der Zufügung einer konkret vergeltenden Sanktion verbunden ist, sondern rein normativen Charakter hat. Vergeltung bedeutet in diesem Sinne »nicht gelten«. So ist denn auch schon darauf hingewiesen worden, dass es in der Philosophie des deutschen Idealismus eine »reine Vergeltungstheorie« nie gegeben hat (vgl. *Schild*, *Nomos-Kommentar*, Stand 2001, § 20 Rn. 53 m. w. Nw.). Neben dem täterbezogenen Aspekt der Strafe als Negation, als Wiederherstellung des Rechts, beinhaltet sie auch einen gesamtgesellschaftlichen Aspekt. Dieser kommt darin zum Ausdruck, dass die Straftat, also der Wirklichkeit gewordene Wille des Täters, nicht zum Vorbild anderer werden dürfe: »Die Verletzung als das Verbrechen, das geschehene Unrecht verletzend, ist daher anzubringen, zu wenden gegen den Willen des Verbrechens, dieß Dasein muss aufgehoben werden, und dieß Aufheben des Daseins ist die Wiederherstellung des Rechts. Wäre dieß Aufheben nicht, so würde dies Dasein das sich der Wille des Verbrechens giebt Sein der Freiheit sein, würde gelten.« (vgl. *Hegel*, *Vorlesungen über Rechtsphilosophie* 1818–1831 [Griesheim], Edition Ilting 1974, Bd. 4, S. 284). Das Verbrechen stellt also den allgemeingültigen Gesellschaftsentwurf in Frage, und es muss somit negiert werden. Einer solchen Interpretation des Vergeltungsgedankens kann man vorwerfen, am Täter orientiert zu sein, nicht aber, sie sei vom sozialen Sinn abgelöst und gleiche einem »magischen« Entwurf (S. 117). Der soziale Sinn der absoluten Straftheorie hegelianischer Tradition ist es, den Einzelnen, also Täter wie Opfer, aus der Subjektivität herauszuheben. Obwohl innerhalb einer Theorie der positiven Generalprävention argumentierend kann sich *Reemtsma* nicht von *Hegel* lösen, wenn er von der herausragenden Bedeutung der »Normverdeutlichung« des Richterspruchs und der Erneuerung der Normgeltung ausgeht (S. 121, 131, 134).

Eine wichtige Unterscheidung trifft *Reemtsma* bei der Frage nach der Berücksichtigung von Genugtuung innerhalb einer Straftheorie. Dabei hält er den Wunsch des Opfers nach Rache für legitim, »... ihn zu verwirklichen könne aber nicht gestattet werden« (S. 126 f.). Daran knüpft er die Warnung: »Die kriminalpolitische Instrumentalisierung des privaten Rachewunschs in öffentlicher Rhetorik ist ein Mittel zur Steigerung der Gewaltbereitschaft einer Gesellschaft.« (S. 127).

Reemtsmas Vorschläge bleiben keine bloße Theorie, sondern werden real in seiner Sichtweise des Opfers im Strafverfahrensrecht (7. Kapitel). Denn bei dem Verfahrensinstrument der Nebenklage plädiert er dafür, das Opfer als selbständigen Prozessbeteiligten mit eigenem »Aktivitätsspielraum« (S. 149) einzubinden, um die Opferrolle im Prozess zu transzendieren. So gelingt es ihm, den Sinn der Strafe aus der Theorie in die erlebte Wirklichkeit zu heben.

Dem letzten Kapitel stellt *Hassemer* eine Vielzahl von Fragen voran, für die die Autoren teilweise schon Antworten gegeben haben (S. 150–152). Besonders wichtig sei die Offenlegung in der Diskussion, von welchem Opfer (»wirklichen«/»virtuellen«) die Rede ist (S. 152 f.). Daneben fordert er richtigerweise u. a. eine bodenständige Präventionsarbeit ein (S. 156), bei der man mit dem »Schutzmann« und »Jugendarbeit« mehr erreichen könne als mit Repression. Die Rolle des Opfers im Straf- und Strafverfahrensrecht grundlegend zu ändern, hält *Hassemer* nicht für möglich, wohl aber regt er Zuwendungen (S. 159 ff.) an das Opfer an, für die er drei Wege vorschlägt. Zum einen könne man auf der Ebene der Zurechnung das »Nullsummenspiel« einbringen. Denn das, was dem Täter zugerechnet werde, sei der Schaden, den das Opfer erlitten habe (S. 160). Damit scheint eine Sichtweise des Rechtsgutsbegriffs verbunden zu sein, die sich am real verletzten Opfer orientiert. Diesen Standpunkt zu untermauern bedürfte es aber einer Straftheorie, die das Opfer und nicht die Rechtsverletzung als solche in den Mittelpunkt stellt. Auch *Reemtsma* hat eine solche »Opferstraftheorie« nicht vorgestellt. Für den Begriff des Rechtsgutes kommt es vielmehr darauf an, es als abstrakten Geltungsanspruch zu verstehen (vgl. bspw. *Gropp*, AT, 2. Aufl. 2001, § 3/27 ff.), andernfalls der Versuch einer Straftat mangels eines konkret verletzten Opfers nicht zu erklären wäre.

Hassemer ist aber darin zuzustimmen, als die Zurechnung der Rechtsverletzung jemanden zum Täter macht, ihn mit der Rechtsverletzung belastet und das Opfer entlastet bzw. freistellt. Interessant bleibt dann, wie eine solche, dies berücksichtigende Zurechnungslehre aussehen würde. Als zweiten Weg der Zuwendung zum Opfer nennt *Hassemer* die Möglichkeiten der Opferentschädigung (S. 162) und die konsequente Anwendung des Adhäsionsverfahrens (S. 163), während

die Verhängung von Geldstrafen die Berücksichtigung der Opferinteressen beeinträchtigt. Schließlich schlägt er überzeugend eine Berücksichtigung der Leiderfahrungen der Opfer bei der Festlegung der Strafandrohung vor (S. 168). Jenseits des Strafrechts erinnert er an die Mächtigkeit des Sozialen als eines vierten Weges zur Berücksichtigung des Opfers (S. 168 ff.).

Insgesamt bietet das Buch einen weiten Überblick über den Opfergedanken im Strafrecht, ohne allerdings den Blick nur auf das Opfer zu focussieren. Vielmehr kommt es den Autoren darauf an, das Spannungsverhältnis zwischen täterorientiertem Strafrecht und der Berücksichtigung des Opfers darzustellen. Dabei werden Lösungen angeboten, die ohne Auflösung rechtsstaatlicher Garantien in das Strafrecht zu implementieren sind.

Arndt Sinn

Markus Schmitten, Das Umweltinformationsrecht zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Rechtliche und praktische Probleme des Umweltinformationsgesetzes unter Einbeziehung der UIG-Novelle und der neuen Umweltinformationsrichtlinie, Berlin (Erich Schmidt Verlag) 2003, 164 Seiten, 39,80 Euro

Vordergründig steht die Bundesrepublik für eine moderne Informationsgesellschaft, in der die Ware Information nicht mehr weggedacht werden kann. Die vielfältigen Erscheinungsformen der Informationsgesellschaft können aber nicht über eine gewisse Schwäche in der rechtlichen Durchdringung hinwegtäuschen. Trotz aller Kommunikationsfreiheiten in unserer Verfassung lässt sich zum Beispiel doch kein Informationszugangsanspruch aus der Verfassung ableiten.¹ Gerade im Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern zum Staat kommt diese Diskrepanz zum Tragen und enthüllt ein Machtungleichgewicht, denn der Staat sammelt in Datenbanken, Archiven und Intranetzen die machtvolle Ware Information, muss sie aber regelmäßig nicht weitergeben.² Im Verwaltungsrecht stellt das Amtsgeheimnis für Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Hürde dar, die auch durch § 29 VwVfG nicht aus dem Weg geräumt

wird. Dass dieser Zustand schon lange andauert, zeigt bereits die *Weber'sche* Formel vom Dienstgeheimnis als wichtigstem Machtmittel des Beamtentums,³ das die bürokratische Herrschaft gegen Kontrolle sichert.

Schmittens Dissertation hat sich dem Umweltinformationsgesetz gewidmet, das zu dem dargestellten Zusammenhang eine viel diskutierte Ausnahme bildet. Als Import aus den Vereinigten Staaten via Brüssel hat diese einfachgesetzliche Regelung eine bemerkenswerte Ausnahmestellung in unserem Rechtssystem. Für das Umweltrecht hat die durchsetzungsstarke europäische Rechtsordnung einen einmaligen Präzedenzfall geschaffen. § 4 UIG gewährt hier einen einklagbaren Anspruch auf Informationen über die Umwelt, die bei Behörden angesammelt werden. Erichtlich koexistieren hier im Umweltverwaltungsrecht einerseits europäische Ansätze zu mehr Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und andererseits traditionelle Vorstellungen einer weitgehend unter dem Dienst- und Aktengeheimnis arbeitenden Verwaltung. Eine Sonderrolle spielen daher Umweltinformationen im Verhältnis von Staat und Bürgerinnen und Bürger, da hier die Behörden durch neuere Umweltgesetze eine Vielzahl von validen und nutzbaren Informationen erhalten, die ohne Zugangsmöglichkeit und Weitergabe lediglich ungenutzte Datenhalden bilden. Der Schutz der Umwelt ist hier im besonderen Maße auf eine Informationsvermittlung angelegt, so dass bereits ein Informationsprinzip als weiteres umweltrechtliches Prinzip aus der Taufe gehoben wurde.⁴ Der hier zu besprechende Band *Schmittens* zum Umweltinformationsgesetz ist in einer umweltrechtlichen Reihe des Erich Schmidt Verlages erschienen. Der Titel deutet schon auf eine weitergehende Intention des Verfassers, denn offensichtlich soll die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Umweltinformationsgesetzes untersucht werden. Die Arbeit *Schmittens* reiht sich damit in die Untersuchungen über die Folgen gesetzgeberischen Handelns. Dabei geht es *Schmittens* letztlich nicht um eine gesamtdeutsche und flächendeckende Bilanzierung des Umweltinformationsgesetzes, sondern um ein begrenztes Schlaglicht auf die Wirkung dieses Gesetzes, denn das Untersuchungsge-

1 Vgl. Kloepfer, Informationszugangsfreiheit und Datenschutz: Zwei Säulen des Rechts der Informationsgesellschaft, in: DÖV 2003, S. 221 ff. (227).

2 Der Gesetzentwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes ist vorerst gescheitert.

3 Vgl. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Köln/Berlin 1964, 2. Hb., S. 1085.

4 Vgl. Peters, Öffentliches Umweltrecht, Kurseinheit 1: Allgemeines öffentliches Umweltrecht, Hagen 1999, S. 21 f.

biet beschränkt sich auf wenige (westdeutsche) Bundesländer und nur auf die Behörden, die im eigentlichen Sinne und vom Namen her Umweltschutzfachaufgaben wahrnehmen. Die Grauzone der Fachbehörden, die nicht nur den Umweltschutz als Hauptaufgabe schultern, wird leider nicht berücksichtigt und lässt Raum für weitere Spekulationen. Ausdrücklich werden nach § 3 UIG alle Behörden zur Auskunft verpflichtet, die Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen. Zum Beispiel werden Straßenbaubehörden durch Interessenkollisionen im besonderen Maße vom Umweltinformationsgesetz gefordert. Aus den veröffentlichten Entscheidungen des EuGH und der nationalen Gerichte zum Umweltinformationsgesetz lässt sich hier ein besonderes Konfliktpotenzial ableiten. Dieses Untersuchungsfeld wird jedoch leider ausgeklammert, und die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf ausgewählte Umweltbehörden in drei Bundesländern (Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland). Weitreichende Untersuchungen über die Folgen gesetzgeberischen Handelns stoßen hier gerade auf die benannten Hürden bei der Informationsgewinnung. Umso mehr ist die Arbeit zu begrüßen, denn die Untersuchung *Schmillens* bietet für das Umweltinformationsrecht eine wichtige rechtstatsächliche Bestandsaufnahme.

Hervorzuheben sind bestimmte Teilergebnisse der vorliegenden Untersuchung. Schon die Auswertungen der Öko-Audit/EMAS Veröffentlichungen haben in der Fachwelt in den vergangenen Jahren manche Überraschung gebracht. So ist hier ebenfalls zu unterstreichen, dass die knappe Mehrzahl der Anträge auf Erteilung von Umweltinformationen auf die Nutzergruppe der Unternehmen entfällt, so *Schmillens* Ergebnisse (S. 27). Bürgerinitiativen (18%) oder Medienvertreter (0,5%) haben nur zu einem geringen Teil die Vorteile des Instruments genutzt und Anträge nach dem UIG gestellt. Angesichts der Widerstände in der Wirtschaft gegenüber einem Umweltinformationsgesetz doch ein erstaunliches Ergebnis.

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt im Bereich der Datenerhebung – technische Fragen machen einen nicht unbeträchtlichen Teil der Arbeit aus –, man hätte sich auch eine Analyse oder Auflösung mancher Ergebnisse gewünscht, so fragt man sich nach den Gründen für die überwiegende Beteiligung von Unternehmen am Verfahren nach dem Umweltin-

formationsgesetz. Die Darstellung der Datenerhebung ist sorgfältig ausgeführt und nimmt angemessenen Raum ein, klammert aber für den umweltrechtlich Interessierten, der auch durch den Band angesprochen werden soll, manch juristisches Detail aus.

Dem Fazit der rechtstatsächlichen Untersuchung des Verfassers, das Gesetz habe schlicht und einfach gar keine Auswirkungen gezeigt (S. 135), mag ich nicht in der Entschlossenheit zustimmen. Zum einen hat das Umweltinformationsgesetz – wie schon am Anfang ausgeführt – eine deutliche Initiativfunktion in der Diskussion um mehr Transparenz und Informationsfreiheit in der Verwaltung übernommen. Das Gesetz ist aus der Diskussion um die rechtlichen Grenzen der Informationsgesellschaft nicht mehr wegzudenken. Zum anderen hat es in der Sache selbst den Zweck nach § 1 Umweltinformationsgesetz – freier Zugang, Verbreitung der Informationen und Festlegung der Voraussetzungen für einen Informationszugang – ansatzweise umgesetzt, denn ohne europäische Umweltinformationsrichtlinie und bundesdeutsche Umsetzung gäbe es diese Zugangsform nicht. Gerade die Umweltpolitik der Bundesrepublik hat dadurch einen deutlichen Schub erhalten, der eine qualitative Verbesserung umweltpolitischer Initiativen bringt. Die eingangs erwähnten Bemühungen um ein Informationsfreiheitsgesetz in der 14. Legislaturperiode haben erhebliche Widerstände gegenüber einer weitergehenden Verwaltungstransparenz nicht nur im Umweltrecht aufgezeigt.

Natürlich schlägt die beschleunigte Abfassung von Gesetzen und der schnelle Wandel im Umweltrecht auch hier zu Buche: Hier hinkt das Werk von *Schmillen* etwas hinter der Entwicklung hinterher. Bei der wichtigen Frage der einschlägigen Gebührenordnungen ist der aktuelle Stand noch nicht berücksichtigt (S. 46), die Umweltinformationskostenverordnung zum Beispiel ist im Jahre 2001⁵ neu gefasst worden. Die Diskussion um prohibitiv hohe Gebührensätze im Gefolge des Umweltinformationsgesetzes hat sich damit auf Bundesebene weitgehend beruhigt. Die laufende Entwicklung dieses Rechtsgebiets bedingt eine schnelle Anpassung an Veränderungen.

So liegt die Leistung des vorliegenden Bandes in der Erschließung eher systematischer Grundlagen, die den schnellen Zugriff auf

⁵ Umweltinformationskostenverordnung – UIGKostV – v. 23. 8. 2001, BGBI. I S. 2247 ff.

die Wirkungspfade des Umweltinformationsgesetzes ermöglichen. In einem umfangreichen Anhang wird der Fragebogen zur Akzeptanz des Umweltinformationsgesetzes dargestellt und werden die Umfrageergebnisse in Grafiken und Übersichten präsentiert. Die Trennung von Datengrundlage und Erläuterung ermöglicht eine gute Lesbarkeit. Die Studie leistet so einen Beitrag zur Wirkungslehre des Umweltinformationsgesetzes, kann aber nicht ein entsprechendes Standardwerk ersetzen. Hier sind die Grenzen der Darstellung erreicht. Juristinnen und Juristen, die auf dem Feld der Empirie tätig sind, können aus dem vorliegenden Band aber wertvolle Hinweise schöpfen und darüber hinaus einige überraschende Erkenntnisse zum Nachfrageverhalten in der Umweltpolitik gewinnen.

Ulrich Meyerholt

Klaus Tiedemann (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union: Rechtsdogmatik, Rechtsvergleich, Rechtspolitik (Freiburg-Symposium), Köln/Berlin/Bonn/München (Heymanns) 2002, XX, 481 S., 123,- Euro

Mit dem Sammelband »Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union: Rechtsdogmatik, Rechtsvergleich, Rechtspolitik« knüpft der Herausgeber *Klaus Tiedemann* an seine Arbeiten zum Corpus Juris¹ an und führt diese fort. Denn die aus Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Italien, Österreich, Spanien kommenden Autoren beschränken ihre Arbeit nicht mehr auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union, sondern stellen ein von ihnen als »Europadelikte« bezeichnetes umfassendes europäisches Wirtschaftsstrafrecht vor. Auch wenn *Tiedemann* in der Einleitung ausdrücklich offen lässt, ob damit ein (zumindest) partielles europäisches Modellstrafgesetzbuch geschaffen wurde, so lässt sich diese Frage doch mit Fug und Recht bejahen. Schließlich erfassen die vorgestellten »Europadelikte« alle wichtigen Probleme des Allgemeinen Teils wie des Besonderen Teils eines europäischen Wirtschaftsstrafrechts, die sich aus dem Charakter der europäischen Union als gemeinsamem Wirtschaftsraum und daraus folgenden Har-

monisierungsbestrebungen ergeben. Mit den »Europadelikten« liegt nun ein umfassender Vorschlag, wie ein vereinheitlichtes europäisches Wirtschaftsstrafrecht aussehen könnte, auf dem Tisch.

Das Buch lässt sich in 3 Teile gliedern. Im ersten Teil schildern *Tiedemann* und *Palazzo* die methodischen und prinzipiellen Grundlagen der »Europadelikte«. *Pradel* und *Satzger* schliessen diesen Teil ab und erläutern die rechtlichen Möglichkeiten für ein einheitliches europäisches Wirtschaftsstrafrecht. Im zweiten Teil erläutern *Cancio*, *Dannecker*, *Schünemann*, *Suárez* und *Vogel* den Allgemeinen Teil der »Europadelikte«. Anschließend kommentieren *Arroyo*, *Dannecker*, *Foffani*, *Höpfel*, *Kühl*, *Nieto*, *Otto*, *Pradel* und *Tiedemann* den Besonderen Teil. Abgeschlossen wird dieser zweite Teil durch kritische Anmerkungen von *de Doelder*, *Greve*, *Spencer* und *Weigend*. Im dritten und letzten Teil des Buches finden sich die Tatbestandsvorschläge für die »Europadelikte«. Ein wenig aus der Reihe fällt der Beitrag von *Pradel* zur Strafbarkeit von Unternehmen in Frankreich. Prozessuale Fragen werden nur am Rande erörtert.

Nachdem das auch von *Tiedemann* mitverfasste Corpus Juris zwar oft gelobt, aber auch grundsätzliche Kritik wegen angeblich nicht ausreichender Prinzipienfestigkeit, mangelnder Transparenz und fragwürdiger kriminalpolitischer Konzeptionen erfahren hat, ergreift *Tiedemann* gleich zu Anfang die Gelegenheit und erörtert umfangreich die »Grunderfordernisse einer Regelung des Allgemeinen Teils«. Ein europäischer Allgemeiner Teil gründe einerseits in der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR und andererseits in einer wertenden Rechtsvergleichung, die die zahlreichen schon bestehenden internationalen Übereinkommen nicht außer Betracht lasse. Als Wertungsmaßstäbe führt er beispielhaft die Grundsätze der Gesetzlichkeit, der Schuld und der Verhältnismäßigkeit – spezifiziert in verfassungs- und menschenrechtlichen Verbürgungen – an. Auch wenn *Tiedemann* betont, dass Regelungen immer auch sachlogische Anforderungen beachten müssen, betont er doch das Primat der politischen Wertentscheidung gegenüber der Sachlogik. So plädiert er nachdrücklich für eine detaillierte gesetzliche Regelung des Allgemeinen Teils. Charakteristisch für das rechtsstaatliche Verständnis des Gesetzlichkeitsprinzips ist, dass *Tiedemann* das Verbot der

¹ Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union; hrsg. von Mireille Delmas-Marty, Köln/Berlin/Bonn/München 1998.

Analogie *malem partem* und das Gebot der *lex mitior* strikt verstanden wissen und die Regelungsdichte erhöhen möchte. Das von *Tiedemann* anerkannte Kriterium des »reasonably foreseeable« reichert dieses formelle Verständnis mit einer materiellen Komponente an. Dies scheint zwar auf den ersten Blick rechtsstaatlich angreifbar, erweist sich aber gerade in einem multilingualen Kontext, in dem die Bedeutung des Wortlautes nicht monolingual erfasst werden kann, als durchaus sachgerecht und auch rechtsstaatlich gut vertretbar.

Das Schuldprinzip wird an mehreren Stellen von *Tiedemann* abgesichert. So fordert er eine strikte Beachtung der Unschuldsvermutung im Strafverfahren. Bei punitiven Verwaltungsanktionen hingegen sieht er Öffnungsklauseln. Die von ihm angedeutete Irrtumsregelung berücksichtigt die besondere Wichtigkeit von Irrtümern über normative Tatbestandsmerkmale und Blankettmerkmale im Wirtschaftsstrafrecht und öffnet so den Weg zu einer angemessenen und auch international konsensfähigen Lösung.

Kein Teil der »Europadelikte« ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens. *Tiedemann* lässt trotzdem Sympathie erkennen. *Pradel* beschreibt das französische Modell, bei dem die Instanzgerichte versuchen, ein eigenes Verschulden des Verbandes zu begründen. Auch wenn dieser Weg nun vom Cour de Cassation (vorerst) zu Gunsten einer bloßen Zurechnungslösung kassiert wurde, so weisen *Tiedemanns* Vorschläge doch nachdrücklich in diese Richtung, womit auch der immer wieder erhobene Vorwurf einer Verletzung des Schuldprinzips durch eine Unternehmensstrafe entkräftet werden kann.

Palazzo exemplifiziert diese Überlegungen am Beispiel der Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichts. Ihm gebührt dabei das Verdienst, sehr deutlich das jeder wirtschaftsstrafrechtlichen Regelung inhärente Sachproblem herauszuarbeiten. Denn klassischerweise ist Strafrecht wertrational und klassifiziert Sachverhalte. Modernes Wirtschaftsrecht hingegen ist zweckrational und ordnet Sachverhalte. Wirtschaftsstrafrecht sitzt so zwangsläufig zwischen den Stühlen und konfligiert mit klassischen Strafrechtsprinzipien, insbesondere mit dem Legalitätsprinzip. *Palazzo* plädiert für einen konsensualen Ausgleich, um substantielle Legitimität zu sichern. Das italienische Verfassungsgericht hingegen hat nach seiner Analyse bisher

nur Marginalien zur Entwicklung europäischer Strafrechtsprinzipien beigetragen. Es würde nicht überraschen, wenn diese Analyse nicht Ausdruck eines italienischen Sonderfalls ist, sondern sich auch für andere Länder als richtig erweist. Umso mehr ist seinem Plädoyer zu folgen und der Rechtslehre hier eine wichtige und zentrale Aufgabe anzuvertrauen.

Pradel und *Satzger* befassen sich nach dieser Grundlegung mit dem Weg zu einer solchen Harmonisierung. Während *Pradel* sich sowohl mit einer Harmonisierung durch Euro-parat wie auch im Rahmen der EU auseinandersetzt, fokussiert *Satzger* sich auf die EU. *Pradels* Fazit ist – aus der Sicht der Europastrafrechtler – eher ernüchternd. So erweist sich Vereinheitlichung als »Traum«, Harmonisierung ist praktisch unmöglich und Assimilierung mit großen Schwierigkeiten verbunden. Was bleibt, ist Zusammenarbeit bei der Rechtshilfe. Der Euro-parat zeigt sich dabei – wenig überraschend – als mit deutlich weniger Pferdestärken ausgerüstet als die EU.

Satzger sieht in der ersten Säule der EU wenig Raum, um die »Europadelikte« umzusetzen. Selbst wenn man in Art. 280 Abs. IV EGV eine hinreichende Kompetenz erblickt, so würde das möglicherweise für das Corpus Juris weiter helfen, die »Europadelikte« ließen sich aber schwerlich noch als Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU begreifen. Innerhalb der dritten Säule hingegen sieht er in Art. 31 lit. e EUV einen Weg, die nationalen Strafrechtsordnungen zu harmonisieren. Allerdings gesteht er ein, dass damit allenfalls eine Mindestharmonisierung und auch diese am besten nur durch Rahmenbeschlüsse nach Art. 34 EUV zulässig sei. Auch plädiert er – wenn auch nur aus Gründen der Klarstellung – dafür, den Vertrag tatsächlich dergestalt zu erweitern. So bleibt beim Leser der Eindruck, dass die von *Satzger* vorgenommene Auslegung eher als ein Plädoyer *de lege ferenda* zu verstehen ist. Denn wenn man – wie *Satzger* auch – vom Grundsatz ausgeht, dass das Strafrecht grundsätzlich nationales »Hoheitsgebiet« darstellt und insoweit die EU keine Kompetenzen erhalten hat, dann erweisen sich Vorschriften wie Art. 31e EUV oder Art. 180 EGV als Ausnahmevorschriften, die eben gerade nicht den von *Satzger* zu Grunde gelegten verallgemeinerungsfähigen Rechtsgedanken enthalten.

Im nun folgenden zweiten Teil werden die »Europadelikte« kommentiert. Dabei erweisen sich alle Beiträge als rechtsvergleichende Schatztruhen. So wird der von *Tiedemann* zu Beginn erhobene Anspruch, im Wege einer wertenden Rechtsvergleichung und unter Beachtung der internationalen Rechtsprechung zu Lösungen zu gelangen, durchweg eingelöst. Orientiert am jeweiligen Sachproblem wird dem Leser der bisherige nationale Lösungsfundus präsentiert, von (national-)dogmatischen Quisquilien abstrahiert und sowohl durchweg pragmatische und international konsensfähige Lösungsvorschläge erarbeitet. Zukünftig wird wohl niemand, der methodisch sinnvoll Rechtsvergleichung im Wirtschaftsstrafrecht betreiben will, mehr ohne diesen Band auskommen. Ebenso beeindruckend ist die Fülle an Detailinformationen.

Im Allgemeinen Teil der »Europadelikte« erläutert *Vogel* die Regelungen zum Gesetzlichkeitsprinzip, der territorialen Geltung und der Gerichtsbarkeit sowie zu den Voraussetzungen der subjektiven Zurechnung. *Schünemann* nimmt zur Unterlassungsverantwortlichkeit Stellung. Die Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe werden von *Dannecker* vorgestellt. *Cancio* stellt Überlegungen zum Versuch an. Schließlich unterbreitet *Suárez* Vorschläge, wie die Konkurrenzen geregelt werden könnten.

Im Besonderen Teil werden die Vorschläge zum Schutz der Arbeitnehmer und des Arbeitsmarktes von *Arroyo* und *Nieto* vorgestellt. *Dannecker* und *Höpfel* befassen sich mit einem zukünftigen Lebensmittelstrafrecht. *Tiedemann*, der sich schon im Leipziger Kommentar als eindrucksvoller Kenner des Wettbewerbsrechts erwiesen hat, stellt das zu schaffende Wettbewerbsstrafrecht vor. Dem Schutz der Umwelt widmen sich *Pradel* und der anderer Orts als »Euroskeptiker« bezeichnete *Kühl*, woran sich nicht zuletzt das weite Meinungsspektrum der Beiträge zeigt. *Foffani* unterbreitet Vorschläge für ein Handelsgesellschafts- und Insolvenzstrafrecht. Der Schutz des Kredit-, Börsen- und Finanzwesens wird von *Foffani* und *Otto* in Angriff genommen. Wiederum *Dannecker* beschreibt Sinn und Nutzen des Schutzes der Gemeinschaftsmarke und gemeinschaftsrechtlicher Embargos. Abgeschlossen werden diese instruktiven Beiträge durch »Kritische Anmerkungen« von *Weigend* zum Allgemeinen Teil und von *de Doelder*, *Greve* und

Spencer aus der jeweiligen nationalen Perspektive. Diese Anmerkungen schärfen noch einmal den Blick für die Probleme und haben wohl auch teilweise noch Eingang in die »Europadelikte« gefunden. Darüber hinaus stehen sie aber beispielhaft für den – oft angemahnten – diskursiven Stil dieses Buches in der Auseinandersetzung über ein künftiges europäisches Strafrecht.

Die rechtsvergleichenden Analysen verdeutlichen, dass der Großteil der vorgeschlagenen »Europadelikte« von den nationalen Gesetzgebern bisher nicht im Kernstrafrecht, sondern im Nebenstrafrecht oder im Verwaltungsstrafrecht geregelt wurde. Die »Europadelikte« lösen die Tatbestände aus ihrem unmittelbaren wirtschaftsrechtlichen Kontext und schaffen so ein »Kernwirtschaftsstrafrecht«. Damit erweisen sie sich als repräsentativ für das, was – je nach Standpunkt – mit negativem oder positivem Unterton als »modernes Strafrecht« charakterisiert wird. So wird hier nicht mehr der strafrechtliche Schutz auf die klassischen Individualrechtsgüter beschränkt, sondern kollektive Rechtsgüter rücken in den Vordergrund. Dabei gelingt es den Autoren aber immer, die Bedeutung des kollektiven Interesses für individuelle Rechtsgüter klar herauszuarbeiten. So sollen nie staatliche oder gesellschaftliche Interessen um ihrer selbst willen geschützt werden, sondern am Ende der Kette findet sich immer ein schutzwürdiges Individuum. So lässt sich das gegen das Corpus Juris vorgebrachte Argument, dort seien einseitig Interessen der EU als (wenig schutzbedürftiges) Opfer und Verfolger berücksichtigt, nun nicht mehr halten.

Weiter ist für die Delikte die Vielzahl von Gefährdungs- und Eignungstatbeständen charakteristisch. Ebenso sind die Verbote an zahlreichen Stellen nicht unabhängig, sondern akzessorisch zu verwaltungsrechtlichen wie aber auch zivilrechtlichen Vorgaben.

Auch der Allgemeine Teil erweist sich ganz auf die besonderen Probleme eines Wirtschaftsstrafrechts zugeschnitten. So erfasst die Irrtumsregelung das Problem bei normativen Tatbestandsmerkmalen und Blankettnormen ausdrücklich. Die Unterlassungsverantwortlichkeit ist bereicherspezifisch mit Verantwortlichkeit für fremdes Verhalten überschrieben und statuiert eine recht strenge Geschäftsherrenhaftung.

Vogel führt in seinem Aufsatz zum Gesetzlichkeitsprinzip die schon geschilderten An-

sätze von *Tiedemann* aus. Er erkennt materielle Kriterien wie »vernünftigerweise vorhersehbar« oder das aus der englischen Rechtsprechung kommende »Thin Ice-Principle« an. Unserem deutschen Verständnis nach bedeutet das eine Lockerung des auch von *Vogel* als »Kernbestand der europäischen Strafrechtstradition« anerkannten Gesetzlichkeitsprinzips. Die gefundene Lösung zeigt sich als ein pragmatischer und wohl auch belastbarer Kompromiss zwischen den unterschiedlichen nationalen Ansätzen. Eine andere, nicht angesprochene Frage ist allerdings, welche Bedeutung der Wortlautgrenze zukommt, wenn nicht ein Wortlaut, sondern – Europa sei Dank – mehrere Wortlaute existieren. In der viersprachigen Schweiz ist nicht zuletzt das ein anerkannter Grund, weshalb dort die Wortlautgrenze nicht anerkannt ist. Möchte man das vermeiden, besteht insoweit noch Handlungsbedarf.

Schünemanns Vorschläge zur Regelung der unechten Unterlassung stehen beispielhaft für das Anliegen der Verfasser, das Sachproblem und nicht das dogmatische Konstrukt in den Vordergrund zu stellen. Zu Recht weist er daraufhin, dass auch die Rechtsordnungen, die (scheinbar) keine (unechte) Unterlassungsverantwortlichkeit kennen, doch vor dem identischen Sachproblem – Aufsicht über Gefahrenquellen und Rechtsgutsverantwortlichkeit – stehen und sich die gefundenen Lösungen wohl dem Namen nach, aber weniger dem Inhalte nach grundsätzlich unterscheiden. So überrascht es dann auch nicht, dass sich seine Vorschläge zur Unterlassungsstrafbarkeit bei den »Europadelikten« unter der Überschrift Täterschaft und Teilnahme wiederfinden. Inhaltlich entwirft er auf der Grundlage der von ihm befürworteten Verantwortlichkeit aus der »Herrschaft über den Grund des Erfolges« eine sehr weitgehende Geschäftsherrenhaftung, bei der auch Kausalität zur Risikoerhöhung verdünnt wird. Darüber hinaus wird der Geschäftsherr auch zum Täter erklärt, was eine weitere Verschärfung gegenüber der deutschen Rechtslage darstellt. Auch wenn *Schünemann* in seiner Einschätzung des Bedrohungspotentials zustimmen ist, so werden seine Folgerungen zu diskutieren sein. Dabei wird dann auch die notwendige Abgrenzung zwischen individueller Verantwortung des Geschäftsführers und kollektiver Verantwortlichkeit des »Geschäfts« zu leisten sein. Andernfalls droht die Gefahr, die gravierenden Bedrohungen

einseitig dem Einzelnen aufzubürden, ohne die Potenziale einer genuine Verbandsstrafe auszuschöpfen.

Wiederum *Vogel* beschäftigt sich anschließend mit den Fragen der subjektiven Zurechnung. Dabei plädiert er nach umfangreicher rechtsvergleichender Analyse dafür, jeder Art einer objektiven Verantwortung zu entsagen und konsequent das Schuldprinzip zu beachten. Ob der Indizienbeweis für die innere Tatseite hier ausdrücklich zuzulassen ist, erscheint fraglich. Jedenfalls stellt diese prozessuale Regelung einen Fremdkörper im materiellen Recht dar. Diese Frage sollte in der Tat unter prozessualen Gesichtspunkten diskutiert werden. Dann lässt sich wohl auch der Einwand *Weigends* entkräften, der hier eine offene Hintertüre für eine verschuldensunabhängige Haftung sieht. Sachgerecht hingegen erscheint die Regelung des Irrtums über normative Tatbestandsmerkmale und Blanketttatbestände. Wobei man sich fragen müsste, ob nicht dem Schuldprinzip und dem ultima-ratio-Prinzip besser Genüge geleistet wird, wenn der diesbezügliche Irrtum grundsätzlich den Vorsatz ausschließt.

Dannecker befasst sich mit den Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen. Dabei folgt er den meisten Ländern und der Rechtsprechung des EuGH und unterscheidet zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung, ohne dass Einigkeit über den Grund der Unterscheidung bestünde. Denn wie er zutreffend ausführt, hat die Unterscheidung beispielsweise in Deutschland systemtragende Bedeutung, während sie beim EuGH, in England, Frankreich und Italien eine unterschiedliche Beweislastverteilung mit sich bringt. In letzteren Jurisdiktionen folgt man dem Konzept der »defences« und bürdet dem Angeklagten die Beweislast auf. Ob das auch von *Dannecker* beabsichtigt ist, erscheint fraglich. Vielleicht wäre es besser, durch die gesetzliche Formulierung deutlich werden zu lassen, welchem Konzept man folgt.

Die von *Cancio* vorgestellten Versuchsregeln orientieren sich strikt an einem rechtsstaatlichen Verständnis des Tatprinzips und betonen faktisch-objektive Gesichtspunkte. Eine solche Sichtweise scheint im Allgemeinen Teil umso angebrachter, je mehr im Besonderen Teil die Tatbestände schon vorverlagert werden, will man eine grenzenlose und unbestimmte Vorverlagerung, die sich nicht mehr durch Besonderheiten der jeweiligen Schutzgüter legitimiert, verhindern.

Die von Suárez vorgeschlagene Regelung bleibt bewusst rudimentär und überlässt die weitere Entwicklung dem Rechtsanwender.

Insgesamt ist ein beeindruckender, konsistenter Allgemeiner Teil entstanden, der eine effektive Grundlage für die besonderen Tatbestände darstellt. Interessant und auf den ersten Blick verwirrend ist die Verknüpfung von Täterschaftsfragen und Unterlassungsverantwortlichkeit. Auch wenn insgesamt Fragen von Täterschaft und Teilnahme nicht gesondert kommentiert wurden, so kann man hier doch sicher ein zentrales Problem des Wirtschaftsstrafrechts sehen. Hier stellt sich die Frage, ob sich die Begrenzung der mittelbaren Täterschaft auf nur begrenzt strafrechtlich verantwortliche Tatmittler und die nach deutschem Verständnis klassische (enge) Formulierung der Mittäterschaft als sachgerecht erweist. Verdienst gebührt aber dem Entwurf, weil er den – nur auf den ersten Blick nicht sofort erkennbaren – sachlogischen Zusammenhang zwischen Unterlassungsverantwortlichkeit und Täterschaft von Geschäftsherren ins Blickfeld rückt.

Im Besonderen Teil finden sich Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerrechte und des Arbeitsmarktes, der Verbraucher und des Wettbewerbs, der Umwelt, der Gemeinschafts- und gemeinschaftsrechtlicher Sanktionen sowie ein Handelsgesellschafts- und Insolvenzdelikt. Auch hier ist bei der Lektüre wieder der Detailreichtum beeindruckend. Die Bestandsaufnahme der nationalen Rechtsordnungen ergibt, dass die »Europadelikte« in den meisten Fällen (kernstrafrechtliches) Neuland betreten, ja sehr oft die gewählten Schutzgüter national nicht strafrechtlich, sondern allenfalls durch Verwaltungssanktionen geschützt waren. Die »Europadelikte« stehen so für eine Angleichung auf hohem Niveau und bestätigen so die kriminalpolitische Tendenz, einen möglichst umfassenden Schutz vor den Risiken, die sich aus einem zusammenwachsenden Europa ergeben, zu garantieren. Nicht geregelt ist allerdings der gesamte Bereich der Medien, insbesondere nicht die sich aus dem Internet ergebenden Probleme.

Der gegen das Corpus Juris erhobene Vorwurf, zu einseitig das Opfer »Europäische Union« zu schützen, müssen sich die »Europadelikte« nicht gefallen lassen. Zwar werden beispielsweise durch die Tatbestände der illegalen Einwanderung und des Menschenhan-

dels auch Interessen der Mitgliedsstaaten wie der Union geschützt. Diese auf den Staat bezogene Schutzrichtung erweist sich jedoch als Ausnahme, denn im Übrigen ist auch dort, wo kollektive gesellschaftliche Interessen bewahrt werden, immer der Bezug zum Einzelnen gewahrt. Dadurch bleibt der Schutz des einzelnen Menschen letztlich immer als legitimierendes Element von Strafrecht erhalten. Dabei lassen sich die Tatbestände in zwei Gruppen einteilen. Einerseits finden sich Delikte, die man wohl schon zu »klassischen« Wirtschaftsrecht zählen kann. In diese Gruppe sind die Wettbewerbs-, die Umweltsowie die Konkursdelikte zu zählen. Hier kann rechtsvergleichend auf eine sichere Basis zurückgegriffen werden. Gerade an den Wettbewerbsdelikten zeigt sich, dass es hier primär nicht um Schutz von Institutionen um ihrer selbst willen geht, sondern der Verbraucher als legitimierender Zweck in den Mittelpunkt rückt.

Mit der Verankerung der zweiten Deliktgruppe im Kernstrafrecht wird weitgehend Neuland betreten. Man wird sich mit Recht fragen, ob alle Tatbestände wirklich strafwürdiges Unrecht beschreiben, oder manche nicht doch im Bereich der Verwaltungssanktionen besser aufgehoben sind. Bei manchen Tatbeständen gar scheint deren Legitimität insgesamt auf tönernen Füßen zu stehen. Muss man eine menschenrechtlich und moralisch fragwürdige Migrationspolitik, die sich wohl nur pragmatisch begründen lässt, auch noch strafrechtlich absichern? Und auch wenn dort die sexuelle Freiheit und die Arbeitsrechte der Einwanderer als Rechtsgüter anerkannt werden sollen, so erweist sich diese Anerkennung als trügerisch, weil die sexuelle Ausbeutung nur dann bestraft wird, wenn vorher gegen Migrations(begrenzungs)vorschriften verstoßen wurde.

Das Lebensmittelstrafrecht unterliegt solchen Bedenken hingegen nicht. Angesichts BSE und anderer Skandale kann wohl kein Zweifel bestehen, dass die hier betroffenen Schutzgüter strafrechtlich schutzwürdig sind. Und insbesondere die Qualifikationstatbestände, die an Gefahren für Leib und Leben anknüpfen, sind strafrechtlich wünschenswert. Die Tücke liegt hier im Detail, wenn der Grundtatbestand als Eignungsdelikt sehr weit gezogen wird. Hier werden – so wichtig auch die Grundrichtung ist – noch Fragen zu beantworten sein; beispielsweise, wie sich lebensmittelrechtliche Zulassungen auswirken und

ob auch der voraussehbare Missbrauch (foreseeable misuse) noch erfasst wird. Schließlich wird auch zu hinterfragen sein, ob es wirklich legitim ist, vor falschen Herkunftsangaben zu schützen; zumal, wenn bei vielen Produkten angesichts »globalisierter« Abläufe der Herkunft immer weniger Bedeutung zukommt.

Das vorgeschlagene Handels- und Insolvenzstrafrecht sowie die Vorschriften zum Schutz des Kredit-, Börsen- und Finanzwesens erfassen einen Bereich, der gerade in letzter Zeit für zahlreiche unrühmliche Schlagzeilen gesorgt hat. Die Vorschläge von *Foffani, Otto* und *Vinciguerra* können so mit Recht beanspruchen, Antworten auf dringende Fragen zu geben. Ebenso haben die Verfasser sicher die Gerechtigkeitsidee einer gleichmäßigen Bestrafung auf ihrer Seite, wird doch dem Eindruck entgegengewirkt, den kleinen Ländchen zu »hängen« und den Schäden in Millionenhöhe verursachenden Wirtschaftsboss »laufen« zu lassen. Aber zwei Nachfragen bleiben. Die erste Frage soll am Beispiel des Kreditbetruges exemplifiziert werden. Muss nicht beim Kreditbetrug auch stärker die Eigenverantwortung des »Opfers«, das ja nicht selten dem Täter überlegen ist, aktiviert werden? Die zweite Frage ist die nach den »Kollateralschäden« des Strafrechts, die sich hier besonders drängend stellt. Denn Strafrecht heißt immer auch Unschuldvermutung und Selbstbelastungsfreiheit, wodurch Beweisprobleme verschärft werden. Dem kann man sicher teilweise entgegen wirken, indem Tatbestände passend geschnitten werden. Doch ob der Verlust an strafrechtlicher Bestimmtheit und Strenge wirklich zu erhöhter Effizienz führt und nicht eher zivilrechtliche Ausgleichsmechanismen erschwert werden, bleibt fraglich. Es mag zynisch sein, aber in den USA wird von Lobbyisten der Wirtschaft oft das Strafrecht als gegenüber dem Zivilrecht geringere Übel angesehen,

weil man »unter dem Strich« das Strafrecht weniger zu fürchten habe.

Gerade im Angesicht der aktuellen Lage ist es sicher sinnvoll, die (so sie denn in Zukunft zu schaffen ist) gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik strafrechtlich abzusichern und den Verstoß gegen Sanktionsmaßnahmen auch als Straftatbestand zu erfassen. Gerade hier liegt der Harmonisierungsbedarf offen auf der Hand. *Dannecker* hat hierzu wegleitende Vorschläge unterbreitet. Insbesondere verdient es Beifall, das Problem der Genehmigungsfähigkeit nicht dem Richter zu überlassen, sondern gesetzlich zu regeln.

Dabei sollte man überlegen, ob die mit der Verwaltungsakzessorität und auch der Zivilrechtsakzessorität zusammenhängenden Fragen, die im Besonderen Teil immer wieder auftauchen, nicht doch vor die Klammer zu ziehen und im Allgemeinen Teil zu regeln sind.

Diese Nachfragen sollen keineswegs den Wert des vorgelegten Werkes schmälern. Vielmehr erweisen sich die »Europadelikte« als ein wichtiger und sicherlich wegleitender Beitrag auf dem Weg zu einem europäischen Wirtschaftsstrafrecht. Und die Verfasser selbst haben den kritischen Diskurs eingefordert und durch eine imposante Bestandsaufnahme wie herausragende Vorschläge befördert. Wer sich in Zukunft an der Diskussion beteiligt, kann sich jedenfalls nicht mehr über mangelnde Transparenz, unklare Methodik oder Außerachtlassen von Grundlagenfragen beklagen. Rechtspolitisch mögen die Vorschläge auf Widerspruch stoßen, aber das kann und darf in einem demokratischen Europa auch nicht anders sein. Einigkeit sollte aber darüber bestehen, dass hier Handlungsbedarf besteht. Rechtsdogmatisch und rechtsvergleichend wird man dabei nicht am vorgeschlagenen »Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union« vorbeikommen.

Christoph Ringelmann